**Amt für Bodenmanagement**
**Limburg a. d. Lahn**

-Flurbereinigungsbehörde-

HESSEN

Berner Straße 11, 65552 Limburg a. d. Lahn
Telefon: (06431) 9105-0 und -111 / -112 / -113 (Service)
Telefax: (06431) 9105-901
E-Mail: info.afb-limburg@hvbg.hessen.de

**Flurbereinigung Hünfelden-Dauborn**

**Aktenzeichen: F 933**

# Änderungsbeschluss Nr. 2

## 1. Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren von Hünfelden-Dauborn, Landkreis Limburg-Weilburg, wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, der Flurbereinigungsbeschluss vom 11. Mai 1988 (St.Anz. 32/1988 S.1800) wie folgt geringfügig geändert:

### 1.1 Vom Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Dauborn

Flur 38 Flurstücke Nr. 36/1, 38/2, 38/3, 39/1, 40, 41/4, 42 bis 55, 56/1, 56/5, 56/6, 57, 58, 59/1, 59/2, 60, 61, 62/1, 62/2, 64/1, 65/1, 65/2, 66, 67/4, 79/6, 97/4, 99/6, 99/10, 99/11, 99/12, 99/13, 99/18, 99/20, 99/21, 99/22, 100/1, 101/2, 101/3, 101/4

### 1.2. Zum Flurbereinigungsverfahren wird folgendes Grundstück zugezogen:

Gemarkung Dauborn

Flur 42 Flurstück Nr. 122

### 1.3 Flurbereinigungsgebiet

Unter Berücksichtigung vorgenannter Änderungen wird das Flurbereinigungsgebiet mit einer Verfahrensfläche von nunmehr 1517 ha festgestellt.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Gebietskarte dargestellt.

## 2. Teilnehmergemeinschaft

Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft sowie in der Zahl der Vorstandsmitglieder treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

## 3. Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, für das unter Ziffer 1.2 aufgeführte Grundstück, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Limburg a.d. Lahn, Berner Straße 11, 65552 Limburg anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 4. Bekanntgabe und Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in den Gemeinden Hünfelden, Brechen, Selters und Hünstetten, sowie in der Stadt Bad Camberg öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Änderungsbeschlusses nebst Begründung und einer Gebietsübersichtskarte liegt vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei den Verwaltungen der Gemeinden Hünfelden, Brechen, Selters und Hünstetten und der Stadt Bad Camberg während der Dienststunden aus.

## Gründe:

Die vom Ausschluss betroffenen, unter Ziffer 1.1 aufgeführten Grundstücke, liegen am östlichen Ortsrand von Dauborn. Hierbei handelt es sich um Gebäude- und Gartengrundstücke, sowie um Grundstücke die unbebaut und zum Teil noch landwirtschaftlich genutzt sind. Für diesen Bereich besteht im Rahmen des durchzuführenden Flurbereinigungsverfahrens keine Notwendigkeit mehr, durch sinnvolle Gestaltung und Zusammenlegung der Grundstücke und Durchführung anderer landeskultureller Maßnahmen, eine dem Gesetz entsprechende Verbesserung der vorhandenen Situation herbeizuführen. Zudem sind vermessungstechnische Gründe für die Neuabgrenzung des Verfahrensgebietes der Anlass.

Die Zuziehung des unter Ziffer 1.2 aufgeführten Grundstücks ist erforderlich, um den lückenlosen Ausbau des Wirtschaftsweges zum Hochbehälter „Leidenberg" im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens -unter Beanspruchung der Förderung des Feldwegeausbaus in Hessen in Verbindung mit der Diversifizierungsbeihilfe nach der EU-Zuckermarktordnung zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur- vornehmen zu können.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist nach Umfang und Bedeutung geringfügig, so dass die Änderungsbefugnis der Flurbereinigungsbehörde gegeben ist (§8 Abs. 1 FlurbG).

## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der

Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Berner Straße 11, 65552 Limburg a.d. Lahn, erhoben werden.

Die Erhebung des Widerspruchs ist innerhalb vorgenannter Frist auch bei der

Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, möglich.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Limburg, den 07.Juni 2010

Im Auftrag

Reitz
Verfahrensleiter

AMT FÜR BODENMANAGEMENT LIMBURG A.D. LAHN (Siegel)